

club für französische hirtenhunde

>> Berger de Beauce << >> de Brie << >> de Picardie <<



Mitglied im VDH und FCI

Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte

Stand 1997

§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwart-Anwärter

1.

Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim Vorstand für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben:

Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung

- seit mindestens vier Jahren Mitglied des Clubs sein,
- in dieser Zeit aktiv an der Clubarbeit beteiligt gewesen sein (ehrenamtliche Tätigkeit, Mitarbeit auf LG- oder ArGe-Ebene),
- als Züchter einer der im Club vertretenen Rassen erfahren sein und über kynologisches Grundwissen verfügen,
- charakterlich integer und unbescholten sein. Insbesondere dürfen keine Verstöße gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen des Clubs vorliegen.

2.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Benennung zum Zuchtwart-Anwärter

1.

Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zur Ausbildung zulassen, indem er ihn zum Zuchtwart-Anwärter benennt. Über begründete, kynologisch sinnvolle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht.

2.

Der Vorstand kann die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, insbesondere wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs.

3.

Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen. Zeitgleich ist der Hauptzuchtwart durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 3 Ausbildung

1.

Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Hauptzuchtwart. Er ist bezüglich der Ausbildung gegenüber dem Zuchtwart-Anwärter und den Lehrzuchtwarten weisungsberechtigt. Er führt eine Liste der Zuchtwart-Anwärter sowie eine Liste der geleisteten Anwartschaften und der beteiligten Lehrzuchtwarte.

2.

Die Ausbildung umfasst

- mindestens zwölf Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Lehrzuchtwarten, darunter mindestens jeweils zwei Anwartschaften bei jeder der im Club vertretenen Rassen,
- die Teilnahme an mindestens zwei jährlichen Zuchtwart-Treffen,
- die Teilnahme an mindestens einer VDH-Zuchtwart-Tagung.

3.

Als Lehrzuchtwarte dürfen nur Zuchtwarte nach mindestens fünfzehn eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen eingesetzt werden.

4.

Nach jeder Anwartschaft hat der Zuchtwart-Anwärter selbständig einen schriftlichen Wurfabnahme-Bericht zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen nach Wurfabnahme in Kopie an den beteiligten Lehrzuchtwart und den Hauptzuchtwart zu schicken.

5.

Der Zuchtwart-Anwärter muß sich selbständig um die Teilnahme an den Wurfabnahmen, den Zuchtwart-Treffen und der VDH-Zuchtwart-Tagung bemühen. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwart-Anwärter zu tragen. Die Ausbildung muß innerhalb von 30 Monaten nach der Benennung zum Zuchtwart-Anwärter mit

bestandener Prüfung abgeschlossen werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung notwendig werden, verlängert sich diese Frist um maximal sechs Monate.

§ 4 Abschlussprüfung

1.

Als Beendigung der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Hauptzuchtwart gemeinsam mit den bei der Ausbildung beteiligten Lehrzuchtwarten. Der Vorstand ist durch den Hauptzuchtwart schriftlich über die Zulassung zur Prüfung zu informieren.

2.

Die Abschluss-Prüfung findet anlässlich einer Wurfabnahme in Anwesenheit des Hauptzuchtwartes sowie eines der bei der Ausbildung beteiligten Lehrzuchtwartes statt. Diese erstellen im Vorfeld gemeinsam die Prüfungsfragen und beurteilen während der Prüfung den Kenntnisstand des Anwärters. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung muss einstimmig erfolgen. Auf Wunsch des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied in beobachtender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

3.

Die Prüfung erstreckt sich auf den praktischen und theoretischen Bereich der Kynologie. Der Zuchtwart- Anwärter muss in der Lage sein, den einzelnen Welpen sowie den Wurf in seiner Gesamtheit sicher und selbständig zu beurteilen, und das komplette Prozedere der Wurfabnahme beherrschen. Er muss mit sämtlichen züchterischen Belangen der Wurfabwicklung von der Wurfplanung über Deckakt, Geburt und Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen vertraut sein und fundierte Kenntnisse des Standards der im Club vertretenen Rassen, der Zuchtregularien von FCI und VDH, der Satzung und Ordnungen des Clubs sowie des Tierschutzgesetzes nachweisen.

4.

Über die Prüfung sowie deren Ergebnis wird vom Hauptzuchtwart ein Protokoll angefertigt und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt. Bei nicht bestandener Prüfung liegt es im Ermessen der beiden beteiligten Zuchtwarte, dem Zuchtwart-Anwärter weitere Auflagen für dessen Ausbildung zu machen. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung erfolgen. Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung wird wie in § 4.1 beschrieben verfahren.

§ 5 Ernennung zum Zuchtwart

1.

Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Zuchtwart-Anwärter zum Zuchtwart benennen. Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nicht-Ernennung sind ausgeschlossen. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen.

2.

Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, insbesondere bei Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen des Clubs. Die Abberufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

3.

Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwart-Anwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen.

4.

Über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten sowie die Schließung der Listen für Zuchtwart- Anwärter und Zuchtwarte ist der Hauptzuchtwart durch den Vorstand jeweils umgehend schriftlich zu informieren.

§ 6 Schlußbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamt-Ordnung nach sich.

Übergangsregelung (Nicht Bestandteil der Ausbildungsordnung)

1. Bei In-Kraft-Treten obenstehender Ordnung bereits vom Vorstand ernannte Zuchtwarte behalten ihre Qualifikation und bleiben im Amt.
2. Zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand nur für eine Rasse ernannte Zuchtwarte müssen baldmöglichst die geforderten Mindestanwartschaften (zwei Würfe) für die anderen Rassen leisten.
3. Zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand ernannte Anwärter, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, erhalten die bereits geleisteten Anwartschaften angerechnet, sofern diese durch einen Zuchtwart bestätigt werden. Sie müssen die Ausbildung gemäß den Regelungen der Ausbildungs-Ordnung durchführen und abschließen innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten, gerechnet ab der ersten angerechneten Anwartschaft. Die Teilnahme an ZW-Treffen und VDH-ZW-Tagung kann von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.